

Kammer-Mitglieder sich morgen pünctlich 10 Uhr hier vereinigen und ihre Vorbereitung auf das IV. und V. Kapitel ausdehnen möchten.

Somit schließt um $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr der Präsident die Sitzung.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer
am 5. Januar 1837.

Frage über die auf eine Berichtigung des Protokolls erfolgende Veränderung eines frühern Beschlusses der Kammer. — Eingänge zur Registrande. — Interpellation v. Dieskau's. — Wahl eines Mitgliedes zur 2. und zweier Mitglieder zur außerordentlichen Deputation für die Prüfung der Legitimationen. —

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr. Anwesend sind 63 Kammer-Mitglieder. Als das Protokoll der letzten Sitzung verlesen worden ist, äußert

Staatsminister v. Lindenau: Ich habe keine Erinnerung gegen das Protokoll zu machen, allein ich halte mich für verpflichtet, über den Hergang der letzten Sitzung eine Bemerkung im heutigen Protokoll niederzulegen, da dieser Hergang, wenn er als Norm für künftige Fälle angesehen werden wollte, nicht unwichtige Folgen nach sich ziehen könnte. In Veranlassung der in letzter Sitzung von mir beigebrachten Berichtigung über die Zahl der die Anstaltskirche in Zwickau besuchenden städtischen Bewohner fand der Präsident sich bewogen, die Frage zu stellen, ob nach dieser Berichtigung die Kammer bei ihrer frühern Bewilligung stehen bleiben wolle oder nicht. Es erfolgte ein neuer Beschluß und, so viel ich mich erinnere, mit derselben Majorität für die gemachte Bewilligung. Ich mochte mir gegen dieses Verfahren im Lauf der Verhandlung eine Bemerkung darum nicht erlauben, weil die Sache mich selbst betraf und ich den Schein vermeiden wollte, als ob ich durch die frühere, nicht ganz richtige Zahlenangabe einen Beschluß der Kammer in meinem Sinne habe herbeiführen wollen. Allein jetzt, wo der Gegenstand an sich beseitigt ist, und wo es sich nicht mehr um den concreten sondern den allgemeinen Fall handelt, glaube ich die verehrte Kammer auf die Folgen aufmerksam machen zu müssen, die es haben könnte, wenn ein einmal verfassungsmäßig von der Kammer gefaßter Beschluß in Folge einer Berichtigung sofort aufgehoben und ein neuer Beschluß gefaßt werden könnte. Daß ein solcher Grundsatz zu bedenklichen Consequenzen führen müßte, wird einer weitem Ausführung kaum bedürfen, da nach diesem jeder Beschluß, wenn späterhin, sei es nun von einem Königl. Commissair, oder von einem Abgeordneten hinsichtlich eines in die Berathung irgend eingreifenden Gegenstandes eine neue, veränderte oder berichtigte Thatsache beigebracht würde, der frühere Beschluß sofort vom Präsidenten durch eine neue Abstimmung für ungültig erklärt werden könnte. Ich habe es für angemessen gehalten, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen und den Gegenstand ihrem Ermessen anheim zu geben; würden meine Bedenken getheilt werden, so würde

ich mir späterhin einen Antrag erlauben, wie vielleicht in einem solchen Falle zu verfahren sein werde.

Präsident: In Folge dieser Bemerkung fühle ich mich aufgefordert, mich über die Motiven auszusprechen, welche mich veranlaßt haben, eine neue Frage an die Kammer zu stellen. Wenn von irgend einem Organe der Staatsregierung der Kammer Etwas versichert wird, so ist die Kammer verbunden, volles Vertrauen den Hrn. Regierungs-Commissarien zu schenken und keinen Zweifel in dergleichen amtliche Versicherungen zu setzen. Die vorliegende Angelegenheit ist allerdings nicht von hoher Wichtigkeit, allein hier war es mir um die Consequenz zu thun, weil ich glaubte, der Kammer das Recht bewahren zu müssen, daß, wenn eine Erklärung des Herrn Regierungs-Commissair späterhin abgeändert wird, es der Kammer freistehen müsse, sich anderweit darüber zu erklären. Wenn die Zahl der die Anstaltskirche besuchenden Bewohner von Zwickau von dem Hrn. Staatsminister auf etwa 50 angegeben wurde, so konnte dadurch vielleicht manches Mitglied sich bestimmt fühlen, der Bewilligung beizutreten; wenn aber damals schon eine höhere Zahl angegeben wurde, so könnte es allerdings möglich, obgleich vielleicht unwahrscheinlich sein, daß mehrere Mitglieder anders gestimmt hätten, als sie gestimmt haben. Insofern glaubte ich, daß es mit meiner Präsidentenpflicht nicht anders vereinbar sei, als daß ich auf diese neue Angabe des Hrn. Staatsministers auch die Kammer fragte, ob sie bei dem frühern Beschlusse stehen bleiben und ihn von neuem bestätigen wolle. Ich glaube, daß ich dadurch nicht gegen die Consequenz verstoßen habe, und muß der Kammer überlassen, ob sie darüber etwas Näheres für die Zukunft feststellen wolle, und wie sie sich darüber auszusprechen gemeint ist, indem ich meine Ansichten, wenn sie unrichtig gewesen wären, dem Beschluß der Kammer zu unterwerfen habe.

Abg. D. v. Mayer: Der Grundsatz des Hrn. Staatsministers ist wohl in doppelter Beziehung zu weit gefaßt; er entspricht nicht dem Vorgang, nicht den Ansichten des Präsidenten und nicht denen, die die Kammer selbst gehabt hat. Es ging nämlich 1) die Meinung nicht dahin, daß ein Beschluß im Allgemeinen sofort für ungültig erklärt werden sollte, sobald die Berichtigung einer Thatsache erfolgt ist; es ist insbesondere die Frage des Präsidenten nicht gestellt worden, ob die Kammer, nachdem der gestrige Beschluß ungültig geworden, eine neue Bewilligung machen wolle; sondern im Gegentheil die Kammer ist gefragt worden, ob sie bei ihrem gestrigen Beschlusse stehen bleiben wolle. Es war also nicht eine Ungültig-Erklärung sondern eine Bestätigung des frühern Beschlusses in Frage. Es ist 2) davon gar nicht die Rede gewesen, eine Ungültigkeit des Beschlusses daraus herleiten zu wollen, wenn ein oder mehrere Kammermitglieder ihre frühern Angaben widerrufen. Nun ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den Angaben von Thatsachen zur Begründung einer Verwaltungsmaßregel, wenn sie von den Kammermitgliedern und wenn sie von dem Organ der Staatsregierung ausgehen. Ich muß glauben, daß die Regierungs-Organen